

E-4 Abfall und Deponien

E-4.1 Abfallplanung

A. Ausgangslage

Die Kantone erstellen eine Abfallplanung und führen diese periodisch nach (Art. 4 VVEA).

Die Abfallplanung hat sich nach den folgenden Grundsätzen auszurichten:

Grundsatz 1: Abfälle vermeiden

Grundsätzlich hat die vorsorgliche Abfallvermeidung oberste Priorität. Es gilt, Abfälle in grösserem Ausmass gar nicht entstehen zu lassen. Das setzt Veränderungen im Produktions- und Konsumverhalten voraus.

Grundsatz 2: Abfälle verwerten

Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, sind separat zu sammeln und zu verwerten. Schadstoffhaltige Abfälle sind umweltverträglich zu entsorgen.

Grundsatz 3: Abfälle behandeln und sicher deponieren

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind entsprechend den Vorschriften zu behandeln und sicher zu deponieren.

B. Ziele

Die nicht verwertbaren und endlagerfähigen brennbaren Siedlungsabfälle sind mit modernster, umweltverträglicher Technologie zu verbrennen – dies gilt auch für den Klärschlamm. Verunreinigter Aushub bedarf einer speziellen Behandlung bzw. Entsorgung. Dabei ist die Verwertungspflicht konsequent durchzusetzen.

C. Grundlagen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Amt für Umwelt: Abfallplanung Solothurn, 1998
- Amt für Umwelt: Abfallplanung des Kantons Solothurn, Teilrevision im Bereich brennbare Abfälle, 2002
- Amt für Umwelt: Erfolgskontrolle Abfallplanung 1998 – 2012 und Handlungsbedarf, 2013
- Amt für Umwelt: Abfallplanung 2016

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Entstehen sie trotzdem, hat die Wiederverwertung Vorrang vor der Verbrennung oder Deponierung.

E-4.1.1

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Umwelt) erarbeitet eine umfassende Abfallplanung und führt diese periodisch nach. Dabei arbeitet er mit den Gemeinden und den Zweckverbänden sowie den Ver- und Entsorgungsbetrieben zusammen. Er koordiniert seine Planungen mit den Nachbarkantonen.

E-4.1.2

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) bestimmt aufgrund der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen.

E-4.1.3